

04.

Istanbul-Konvention: Schutz der Kinder vor Gewalt hat Vorrang vor Obsorge- und Besuchsrechten

Die Istanbul-Konvention befasst sich in zwei Artikeln mit der Situation von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von Gewalt werden, indem sie Gewalt als ZeugInnen miterleben.²³

Artikel 26 fordert, dass bei allen Hilfsmaßnahmen die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen bzw. Zeugen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Altersgerechte psycho-soziale Beratung muss bereitgestellt werden und das Wohl des Kindes muss im Zentrum stehen. In Artikel 31 ist festgelegt, dass bei Entscheidungen bezüglich der Obsorge- und Besuchsrechte immer auf Gewaltvorfälle Bedacht zu nehmen ist und dass sichergestellt werden muss, dass das Recht auf Schutz und Sicherheit der Kinder Vorrang haben muss vor der Ausübung von Elternrechten. Im GREVIO-Evaluierungsbericht von 2017 wird auf beide Artikel Bezug genommen. Zum einen äußert sich das Komitee positiv darüber, dass seit 2013 nicht nur die direkte Gewaltausübung an Kindern, sondern auch das Miterleben von Gewalt an einer nahen Bezugsperson als Kindeswohlgefährdung anerkannt ist (§138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, kurz: ABGB). Das Komitee erkennt jedoch auch Handlungsbedarf, denn diese Bestimmung wird von den Gerichten in der Praxis noch viel zu wenig beachtet und angewandt.

Der GREVIO-Bericht empfiehlt den österreichischen Behörden dringend, zusätzliche Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit und die Erfüllung der Bedürfnisse der Kinder, die Gewalt miterlebt haben, in Pflschaftsverfahren garantiert werden.²⁴

Bezugnehmend auf Artikel 26 führt der GREVIO Bericht unter anderem aus, dass alle Kinder, die ZeugInnen von Gewalt werden, das Recht auf Unterstützung haben und dass dieses Recht in Österreich noch nicht entsprechend verwirklicht ist. Die Konvention erfordert, dass Hilfe möglichst an einem Ort angeboten werden soll, um Opfern Belastungen durch das Aufsuchen mehrerer Stellen zu ersparen und Re-Traumatisierungen durch wiederholtes Erzählen der Gewalterfahrungen zu verhindern (Art. 18).

Artikel 26 - Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.
2. Nach diesem Artikel getroffene Maßnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

1. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
2. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

23. Wenn von Kindern die Rede ist, sind Personen unter 18 Jahre gemeint; der Begriff inkludiert also auch Jugendliche, auch wenn diese nicht extra genannt sind.
24. Council of Europe/GREVIO Secretariat (2017). S 37.

Der GREVIO-Bericht erinnert Österreich an die Verpflichtungen gemäß Artikel 26 und empfiehlt, dass Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren in die Lage versetzt werden sollen, Kindern, die Zeuginnen von Gewalt werden, zeitnahe Hilfe und Unterstützung nach Gewaltvorfällen anzubieten, um emotionalen Stress für diese Kinder zu vermeiden.²⁵

Hoffnung auf notwendige Mittel zur Unterstützung von Kindern als Zeuginnen von Gewalt

Die Interventionsstelle ist auch eine Kinderschutzeinrichtung und unterstützt Kinder und Jugendliche in der Ausübung ihrer Rechte, keine Gewalt oder sonstige Kindeswohlgefährdungen erleben zu müssen. Im Jahr 2017 unterstützte die Wiener Interventionsstelle 613 Kinder und Jugendliche als primär gefährdete Opfer²⁶ von Gewalt. Frauen sind überproportional von Partnergewalt und häuslicher Gewalt betroffen und häufig sind Frauen und Kinder gemeinsam Opfer patriarchaler Gewalt.²⁷ Es ist notwendig, dass dieser Zusammenhang erkannt und beachtet wird, um Kinder sowie ihre Mütter effektiv vor Gewalt zu schützen, wie auch durch die Istanbul-Konvention rechtlich verankert.

Neben den in einer konkreten Situation direkt betroffenen Kindern sind auch Kinder, die Gewalt miterleben, als Opfer zu betrachten. Im Jahr 2017 waren über 5.800 Kinder und Jugendliche in Wien indirekt von Gewalt betroffen, da sie Gewalt gegen eine nahestehende Person beobachten und miterleben mussten (siehe Kapitel 08). Diese Kinder und Jugendlichen erhalten derzeit leider keine Hilfe durch die Wiener Interventionsstelle, da für Kinder, die Zeuginnen von Gewalt sind, bisher keine Mittel zur Verfügung stehen.

Wie oben dargestellt, besteht durch den GREVIO-Bericht nun erstmals der Auftrag an die Regierung, hierfür Mittel bereitzustellen, sodass die Wiener Interventionsstelle und die Gewaltschutzzentren in den Bundesländern auch jene Kinder, die Zeuginnen von Gewalt werden, unterstützen können. Damit besteht nun die Hoffnung, dass den Rechten dieser Kinder entsprochen werden kann und die Wiener Interventionsstelle ersucht die Bundesregierung, die Empfeh-

lungen rasch umzusetzen und Mittel für die Unterstützung der mitbetroffenen Kinder in der Wiener Interventionsstelle bereit zu stellen.

Im nächsten Abschnitt finden sich Vorschläge und Empfehlungen zur Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt sowie zur Implementierung der Istanbul Konvention und des GREVIO Berichtes betreffend Artikel 26 und 31.

Standards für einen verbesserten Kinderschutz – Grundsätze und Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen der Istanbul-Konvention und des GREVIO-Berichtes

Die folgenden Grundsätze und Vorschläge wurden von der Wiener Interventionsstelle auf Basis ihrer 20-jährigen Erfahrung erarbeitet und dienen als fachliche Grundlage für die Umsetzung der Istanbul-Konvention (insbesondere Artikel 26 und 31) sowie der GREVIO-Empfehlungen:

1. Schutz vor Gewalt steht im Mittelpunkt:

Wie in der Istanbul-Konvention und im GREVIO-Bericht vorgesehen, müssen bei häuslicher Gewalt das Kindeswohl und die Sicherheit der Kinder im Mittelpunkt von Pflegschaftsverfahren und sonstiger Verfahren die Kinder betreffend stehen.

2. Miterleben von Gewalt als Kindeswohlgefährdung:

Alle Gerichte, Behörden und Institutionen erkennen entsprechend den gesetzlichen Grundlagen häusliche Gewalt als Gefährdung des Kindeswohls an. Im Zentrum ihres gewaltpräventiven Handelns steht „die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben“ (§ 138 (7) ABGB).

3. Kinder und Mütter benötigen gemeinsam Schutz und Unterstützung:

Entsprechend der Istanbul-Konvention benötigen bei häuslicher Gewalt Kinder und ihre Mütter Schutz und Unterstützung. Es ist wichtig, den Zusammenhang von Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung anzuerkennen, denn Forschung und Praxis zeigen, dass Mütter und Kinder häufig gemeinsam von Gewalt betroffen sind.²⁸ Das Kindeswohl kann nur gesichert sein, wenn auch die Mutter keine Gewalt (mehr) erlebt.

25. Kavemann (2007).

26. Unter „primäre Opfer von Gewalt“ sind im vorliegenden Kontext Personen zu verstehen, die die Polizei im Zuge einer Intervention als unmittelbar gefährdete Personen identifiziert.

27. Kavemann (2007).

28. Kavemann (2007).

4. Schutz vor Gewalt hat Vorrang vor Obsorge- und Kontaktrechten:

Zum Schutz der Kinder ist es notwendig, dass Gerichte und Behörden bei jedem Hinweis auf Gewalt aktiv werden, von Amts wegen für den Schutz der Betroffenen sorgen und bei häuslicher Gewalt entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen Obsorgerechte entziehen oder einschränken (§ 181 ABGB Entziehung oder Einschränkung der Obsorge).²⁹

5. Anwendung § 182 (2):

Zusätzlich ist es notwendig bei häuslicher Gewalt zum Schutz der Kinder auch § 187 (2) ABGB anzuwenden, der besagt, dass das Gericht nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen hat, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint.

6. Aktives Handeln gegen häusliche Gewalt:

Die Initiative des Entzugs oder der Einschränkung von Obsorge- oder Kontaktrechten darf aus Gründen der Sicherheit nicht dem Elternteil, der selbst Opfer von Gewalt ist, aufgebürdet werden. Gerichte und Behörden müssen initiativ werden und den Schutz und die Ermächtigung aller Opfer, die Kinder wie auch den gefährdeten Elternteil, im Zentrum haben.

7. Schutz bei Obsorge- und Besuchsrechten:

Die temporäre oder endgültige, teilweise oder gänzliche Entziehung von Obsorge- und Besuchsrechten ist eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Opfer und zur Veränderung des Gewaltverhaltens von Gefährdern.

8. Recht auf Beantragung von Schutzmaßnahmen durch Opferschutzeinrichtungen:

Opferschutzeinrichtungen sollen das Recht haben, zum Schutz von Kindern Maßnahmen zur Entziehung oder Einschränkung von Obsorge- und Kontaktrechten zu beantragen, wenn sie betroffene Kinder betreuen.

9. Schutzphase:

Bei häuslicher Gewalt soll aus Sicherheitsgründen nach der Trennung keine „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ angeordnet werden. Es ist in dieser Zeit wichtig, eine Phase der „Abkühlung“ zu schaffen, in welcher der Gefährder keinen freien Zugang zu den Opfern hat. Zudem sollten Sicherheitsmaßnahmen (z. B.

Einstweilige Verfügung) zum Schutz der Opfer erlassen und die Absolvierung eines Anti-Gewalt-Trainings angeordnet werden.

10. Verpflichtende Gespräche für Gefährder durch Kinder- und Jugendhilfe:

Gefährder sollen durch die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet werden, in Fällen von häuslicher Gewalt und insbesondere nach polizeilichen Betretungsverboten und/oder Strafanzeigen wegen Gewalt sich über einen längeren Zeitraum (8-12 Monate) regelmäßig zu Gesprächen zu melden und bestimmte Auflagen zum Schutz der Opfer und zur Änderung ihres Verhaltens zu erfüllen.

11. Einstweilige Verfügung zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt:

Die Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt wird derzeit selten zum Schutz von Kindern angewendet; das sollte verbessert werden und Kinder sollen auch als Zeuginnen von Gewalt Schutz durch eine Einstweilige Verfügung erhalten, da das Miterleben von Gewalt eine Kindeswohlgefährdung und damit psychische Gewalt darstellt. Zur Unterstützung der Opfer wäre es wünschenswert, wenn die Möglichkeit der Beantragung einer Einstweiligen Verfügung auch seitens der Kinder- und Jugendhilfe weiter ausgeschöpft werden würde. Besonderes Augenmerk verdient auch das Delikt der Beharrlichen Verfolgung (§ 107a StGB) an Müttern und die diesbezügliche „Aufnahme von Kontakten über Dritte“ (unmittelbare Einbeziehung und Instrumentalisierung von deren Kindern), sowie die Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB), welche durch oft lange andauernde Tatzeiträume auch bei den Kindern zu nachhaltigen psychischen Belastungen führen und dementsprechenden Schutz durch Einstweilige Verfügungen erfordern.

12. Kontaktrechte erst wenn keine Gewalt mehr ausgeübt wird:

Gefährder sollen erst dann Kontaktrechte zu Kindern erhalten, wenn erfolgreich ein Anti-Gewalt-Training absolviert und einige Zeit danach (drei bis sechs Monate) keine Gewalt mehr ausgeübt wurde.

13. Verpflichtung zu einem Anti-Gewalt-Training:

Gerichte sollen Gefährder dazu verpflichten, ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren, als Voraussetzung dafür, dass Gefährder Kontakt- oder Obsorgerechte ausüben können (§ 107 (3) AußStr).

29. „(1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.“

14. Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Opferschutzeinrichtungen wichtig:

Ämter für Jugend und Familie und Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren arbeiten auf Basis der Gewaltschutzgesetze schon seit vielen Jahren eng zusammen. Beide Einrichtungen erhalten von der Polizei Meldungen über Betretungsverbote und Anzeigen bei Gewalt, die Ämter für Jugend und Familie mit dem Auftrag das Kindeswohl zu sichern und die Interventionsstelle mit dem Auftrag, die Opfer zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Die beiden Einrichtungen sind sehr erfahren und kennen die Situation der Opfer und arbeiten mit den Familiengerichten zusammen. Ihre Kompetenz als Opferschutzeinrichtungen sollte von den Familiengerichten anerkannt werden. Doppelgleisigkeiten, Mehrfachbefragungen und -erhebungen durch die Familiengerichtshilfe sind bei häuslicher Gewalt zu vermeiden, um die Opfer zu schonen und Re-Traumatisierungen zu verhindern.

15. Familienfreundliche Hilfe für Kinder an einem Ort:

Es ist wichtig, dass Hilfsangebote für Kinder, die Zeugnissen von Gewalt sind, in familienfreundlicher Weise und möglichst an einem Ort erfolgen, um weitere Belastungen und Re-Traumatisierungen zu verhindern. Um adäquate Unterstützungsangebote setzen zu können, benötigen die Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren die erforderlichen Mittel.³⁰

16. Schulungen aller befassen Einrichtungen:

Regelmäßige, auch multi-institutionelle Schulungen für alle Gerichte, Behörden und Institutionen, die mit häuslicher Gewalt zu tun haben, sind notwendig, um die gesetzlichen Maßnahmen, die Standards der Istanbul-Konvention und die Empfehlungen des GREVIO-Berichtes zum Schutz der Kinder umzusetzen.

Für Rückmeldungen und Fragen können Sie sich gerne an die Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie wenden.

E-Mail: office@interventionsstelle-wien.at

Literatur

Council of Europe/GREVIO Secretariat (2017): GREVIO Baseline Evaluation Report Austria, Strasbourg 2017: Download <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>. Zugriff am 25.05.2018.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul, 11.05.2011. Download: <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51544>. Zugriff am 07.05.2018.

Kavemann, Barbara (2007): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse neuerer deutscher Untersuchungen. In: dies./Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 2. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 13–35.

30. Council of Europe/GREVIO Secretariat (2017). S 15.